



Statuten FMCH

Foederation Medicorum Chirurgicorum Helvetica

	18.09.2004
Revision:	31.03.2007
Revision:	23.08.2008
Revision:	05.12.2009
Revision:	02.02.2012
Revision:	04.04.2014
Revision:	09.12.2016
Revision:	07.04.2017
Revision:	15.12.2017
Revision:	27.04.2018
Revision:	07.12.2018



Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica

Dufourstrasse 30

CH-3005 Bern

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck.....	3
1 Name	3
2 Sitz.....	3
3 Zweck	3
II Mitgliedschaft	3
4 Mitgliederkategorien.....	3
5 Rechte und Pflichten.....	4
6 Aufnahme	4
7 Austritt	5
8 Ausschluss.....	5
III Organe der Gesellschaft	5
9 Organe.....	5
10 Plenarversammlung.....	6
11 Aufgaben Plenarversammlung.....	6
12 Delegiertenrat	7
13 Vorstand.....	7
14 Forum Junge FMCH	9
15 Vertretungen, Zeichnungsberechtigungen	9
16 Haftung.....	9
17 Revisionsstelle.....	9
IV Finanzen	9
18 Finanzierung	9
19 Geschäftsjahr.....	10
20 Vereinsrechnung	10
V Publikationen.....	10
21 Publikationen	10
VI Schlussbestimmungen	10
22 Statutenänderung.....	10
23 Auflösung	11
24 Liquidation.....	11
VII Übergangsbestimmungen.....	11
Anhang.....	12
Fachgesellschaften	12
Andere Ärzteorganisationen	12

I Name, Sitz und Zweck

1 Name

Unter der Bezeichnung Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica (nachstehend FMCH genannt) schliessen sich die im Anhang aufgeführten Organisationen zu einem Verein nach Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zusammen.

2 Sitz

1 Der Sitz der FMCH ist der Wohnort eines der ordentlichen Mitglieder der 16 Fachgesellschaften der FMCH.

3 Zweck

¹ Die FMCH bezweckt den Zusammenschluss chirurgischer und invasiv tätiger Fachgesellschaften, Fachgruppierungen und anderer Ärzteorganisationen zu einem Dachverband.

² Die FMCH vertritt die gesundheits- und standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu koordiniert sie die

- Weiter- und Fortbildung;
- Qualitätssicherung;
- Tariffragen;
- Ethik und Recht.

³ Die FMCH ist eine nicht gewinnorientierte Organisation.

II Mitgliedschaft

4 Mitgliederkategorien

¹ Es bestehen zwei Kategorien von Mitgliedern:

- a) chirurgische und invasiv tätige Fachgesellschaften sowie invasiv tätige Fachgruppierungen aus anderen medizinischen Fachgesellschaften (im Folgenden: Fachgesellschaften);
- b) andere Ärzteorganisationen.

² Die Mitglieder müssen eine eigene Struktur sowie eine Mindestzahl von 30 Einzelmitgliedern ausweisen, um als Mitglied der FMCH aufgenommen zu werden.

5 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

² Der Jahresbeitrag

- a) pro Fachgesellschaft errechnet sich nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder jeder Fachgesellschaft bzw. Fachgruppierung und darf CHF 1'000.- pro ordentliches Mitglied der Fachgesellschaft nicht überschreiten.
- b) für andere Ärzteorganisationen wird durch Beschluss der Plenarversammlung festgelegt.

³ Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.

- a) Fachgesellschaften mit mehr als 500 ordentlichen Mitgliedern erhalten zwei Stimmen; Fachgesellschaften mit mehr als 1000 ordentlichen Mitgliedern erhalten drei Stimmen. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Mitgliedgesellschaften.
- b) Andere Ärzteorganisationen erhalten eine Stimme.

⁴ Die Delegierten können kein stellvertretendes Stimm- und Wahlrecht für ein anderes Mitglied ausüben.

⁵ Die Mitglieder sind nur für den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag haftbar.

6 Aufnahme

Aufnahmebedingungen und -verfahren sind im Aufnahmereglement festgelegt, das von der Plenarversammlung genehmigt werden muss.

7 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft kann auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens 15 Monate vorher dem Präsidenten der FMCH zugestellt werden.

² Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar durch Auflösung einer Fachgesellschaft. Auch in diesem Fall bleibt jedoch der laufende Jahresbeitrag geschuldet.

³ Mit dem Austritt erlischt der Anspruch auf jegliche Leistungen des Dachverbandes und auf die bisher einbezahlten Mitgliederbeiträge. Es besteht auch kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

8 Ausschluss

¹ Wenn Mitglieder ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder die Interessen sowie das Ansehen der FMCH schädigen, können der Vorstand oder mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder bei der Plenarversammlung den Ausschluss beantragen. Der Ausschluss muss begründet werden.

² Der Entscheid der Plenarversammlung über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmrechte in der Plenarversammlung. Er ist endgültig.

³ Ein neuer Aufnahmeantrag kann erst nach einem Jahr gestellt werden.

III Organe der Gesellschaft

9 Organe

Die Organe der FMCH sind:

- Plenarversammlung;
- Delegiertenrat;
- Vorstand;
- Geschäftsstelle;
- Revisionsstelle;
- Forum Junge FMCH.

10 Plenarversammlung

¹ Die Mitglieder entsenden folgende Vertreter in die Plenarversammlung:

- in der Regel den Präsidenten;
- maximal weitere zwei Vertreter.

² Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Plenarversammlung findet einmal (1 ×) jährlich statt.

³ Ausserordentliche Plenarversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden statt.

⁴ Die Einladung zu den Plenarversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge zu Statutenänderungen müssen 4 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

⁵ Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Plenarversammlung müssen mindestens 4 Wochen, Antrag auf Statutenänderungen oder auf Auflösung mindestens 6 Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle zugestellt werden.

⁶ Sofern die Statuten keine abweichende Regelung vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst.

11 Aufgaben Plenarversammlung

Die Plenarversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Zielsetzungen, der Strategie und des Jahresprogramms;

-
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder:
 - Wahl des Präsidenten;
 - Wahl der Vizepräsidenten;
 - Wahl von minimal vier, maximal sechs Vorstandsmitgliedern.
 - g) Wahl des Generalsekretärs;
 - h) Wahl der Revisionsstelle;
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben;
 - j) Genehmigung von Reglementen, insbesondere des Geschäftsreglements und der Honorar-/Spesenreglemente;
 - k) Statutenänderungen;
 - l) Auflösung des Vereins;
 - m) Behandlung von Geschäften, welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden;
 - n) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

12 Delegiertenrat

¹ Die Mitglieder entsenden einen Vertreter in den Delegiertenrat für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Vertretung hat durch ein amtierendes Vorstandsmitglied der ernennenden Organisation zu erfolgen.

² Der Delegiertenrat hat folgende Aufgaben:

- Behandlung und Entscheidung aller wichtigen gesundheits- und standespolitischen Fragen, die nicht der Plenarversammlung vorbehalten sind;
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Budgetentwurfs zuhanden der Plenarversammlung;
- Die Beratung und Verabschiedung der vom Vorstand vorgeschlagenen Strategie und Aktionspläne zuhanden der Plenarversammlung;
- Genehmigung von Tarifverträgen;
- Der Delegiertenrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und aus minimal vier, maximal sechs Vorstandsmitgliedern.

-
- a) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Plenarversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; sie können wiedergewählt werden. Mindestens einer der zwei Vizepräsidenten gehört einer anderen Sprachregion als der Präsident an. Einer Sprachregion angehörig ist, wer den Lebensmittelpunkt in dieser Sprachregion hat und die Sprache fließend in Wort und Schrift beherrscht.
 - b) Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle schriftlich über seine Interessenbindungen.

² Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins gemäss Statuten und Geschäftsreglement.

³ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten bzw. einen Generalsekretär bezeichnen, dessen endgültige Wahl in der Kompetenz der Plenarversammlung liegt. Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen und erlässt die notwendigen Pflichtenhefte.

⁴ Der Vorstand kann weitere Exekutivorgane (ständige Ressorts mit Kommissionen sowie Arbeitsgruppen für Einzelfragen) einsetzen. Er erlässt die notwendigen Reglemente.

⁵ Der Vorstand legt der Plenarversammlung jährlich einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vor. Er berät die Strategie der Legislaturperiode, das Programm und das Budget des nächsten Geschäftsjahres mit dem Delegiertenrat und legt diese der Plenarversammlung zur Genehmigung vor.

⁶ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen nach Möglichkeit im Konsens. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stichentscheid hat der Präsident. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

⁷ Der Vorstand ist für alle Belange der FMCH zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

14 Forum Junge FMCH

¹ Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in das Forum Junge FMCH.

² Das Forum Junge FMCH organisiert sich selbst. Es kann auf die Unterstützung des Generalsekretariats zurückgreifen.

³ Das Forum Junge FMCH ist mit einer Stimme im Delegiertenrat vertreten.

⁴ Das Forum Junge FMCH ist gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt.

15 Vertretungen, Zeichnungsberechtigungen

¹ Der Präsident vertritt die Vereinigung nach aussen; er kann sich durch die Vizepräsidenten oder den Generalsekretär vertreten lassen.

² Die kollektive Unterschrift zu zweien des Präsidenten zusammen mit einem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär oder dem Finanzchef verpflichtet den Verein. Der Vorstand kann weitere Personen zur Vertretung ermächtigen.

16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FMCH haftet allein das Vereinsvermögen.

17 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Sie prüft die Vereinsrechnung, erstattet der Plenarversammlung Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

² Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

IV Finanzen

18 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der FMCH erfolgt über Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Vermögenserträge, Erträge aus Veranstaltungen und übrigen Einnahmen.

² Die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Plenarversammlung festgesetzt.

³ Der Mitgliederbeitrag ist auf den 30. September des laufenden Geschäftsjahres fällig.

19 Geschäftsjahr

Vereinsjahr und Finanzjahr sind identisch und beginnen am 1. Juli und enden im Folgejahr am 30. Juni.

20 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

V Publikationen

21 Publikationen

Der Verein kann ein Publikationsorgan herausgeben und eine Homepage betreiben.

VI Schlussbestimmungen

22 Statutenänderung

¹ Statutenänderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern an den Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Plenarversammlung. Sie sind den Mitgliedern 4 Wochen im Voraus schriftlich vorzulegen.

² Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmrechte in der Plenarversammlung.

23 Auflösung

¹ Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmrechte in der Plenarversammlung.

24 Liquidation

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Plenarversammlung drei Liquidatoren. Das Restvermögen geht im Verhältnis zur Höhe des einbezahlten Mitgliederbeitrages an die Mitglieder zurück.

VII Übergansbestimmungen

- Die Zusammensetzung der Plenarversammlung gemäss Art. 10 Abs. 1 erfolgt ab 1. Januar 2019.
- Die Zusammensetzung des Delegiertenrates bleibt gemäss bisheriger Besetzung des Vorstands bis Ende laufender Legislatur, d.h. bis September 2020, bestehen. Die Besetzung gemäss Art. 12 Abs. 1 erfolgt ab September 2020.
- Die Zusammensetzung des Vorstands bleibt gemäss bisheriger Besetzung des Exekutivvorstands bis Ende laufender Legislatur, d.h. bis September 2020, bestehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 13 Abs. 1 erfolgt im September 2020.
- Die nächste Wahl des Generalsekretärs erfolgt im September 2020.



Die ursprünglichen Statuten wurden an der Plenarversammlung vom 18. September 2004 in Bern gutgeheissen.

Die vorliegende Fassung wurde von der Plenarversammlung am 7. Dezember 2018 in Bern genehmigt.



Anhang

Folgende Organisationen haben sich zur FMCH zusammengeschlossen:

Fachgesellschaften	
SGA	Schweizerische Gesellschaft für Angiologie
SGAR	Schweizerische Gesellschaft für Anästhesie und Reanimation
SGC	Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie
SGDV	Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie
SGGG	gynécologie suisse SGGG
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie
SGHC	Schweizerische Gesellschaft für Herzchirurgie
SGI	Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin
SGK	Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
SGKC	Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie
SGMGK	Schweizerische Gesellschaft für Mund-, Gesichts- und Kieferchirurgie
SGNC	Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie
SGNR	Schweizerische Gesellschaft für Neuroradiologie
SGORL	Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie
SGOT	swiss orthopaedics
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie
SGPRAC	Schweiz. Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
SGR	Schweizerische Gesellschaft für Radiologie
SGS	Schweizerische Gesellschaft für Spinale Chirurgie
SGU	Schweizerische Gesellschaft für Urologie
SOG	Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft

Andere Ärzteorganisationen	
BBV+	Berner Belegärzte-Vereinigung+
BSOC	Berufsverband der Schweizer Ophthalmochirurgie
SBV	Schweizerischer Belegärzteverband

